

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18])

vom 24. Mai 2018

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums sowie der dazu gehörigen Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) fest und gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fakultät studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät einen Minor-Programm oder Freie Leistungen beziehen,
- b Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

Art. 2 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180, der Umfang des Masterstudiums insgesamt 90 oder 120 ECTS-Punkte.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Die Fakultät bietet Mono-, Major- und Minor-Programme an:

a Bachelorstudium:

- Mono-Programme im Umfang von 180 ECTS-Punkten,
- Major-Programme im Umfang von 120 oder 90 ECTS-Punkten,
- Minor-Programme im Umfang von 90, 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten.

b Masterstudium:

- Mono-Programme im Umfang von 120 oder 90 ECTS-Punkten,
- Major-Programme im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- Minor-Programme im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Fakultät kann Studienprogramme in folgenden Studienrichtungen anbieten:

- a Biochemie,
- b Biologie,
- c Chemie,
- d Erdwissenschaften,
- e Geographie,
- f Informatik,
- g Mathematik,
- h Physik,
- i Pharmazeutische Wissenschaften,
- j Umweltwissenschaften.

⁴ Die Fakultät kann spezialisierte Masterstudiengänge sowie fachübergreifende Masterprogramme anbieten.

⁵ Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

⁶ Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehener Leistungseinheiten ist zulässig. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

TITEL

Art. 3 ¹ Die Fakultät verleiht folgende Titel:

- a Bachelor of Science in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (B Sc) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern,
- b Master of Science in ... [Fachrichtung in Englisch], University of Bern (M Sc) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), University of Bern.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN,
VERJÄHRUNG

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25–30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500–1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor- und Masterstudienprogramme sowie Freien Leistungen der Fakultät erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Leistungseinheit erworben werden können, wird bei Ankündigung festgelegt; alle Studierenden, die diese Leistungseinheit erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

MODULE

Art. 5 ¹ Mehrere Leistungseinheiten können zu Modulen zusammengefasst werden.

² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Leistungseinheiten zugewiesen.

³ Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft wird, darf 20 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

⁴ Die Studienpläne legen fest, auf welche Weise die in einem Modul zusammengefassten Leistungseinheiten geprüft werden.

⁵ Die Note des Moduls, bestehend aus mehreren oder aus einer Leistungskontrolle, muss, unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung von ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 38, genügend (mind. 4.0) sein.

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLEISTUNGEN

Art. 6 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENPLÄNE

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG). Die Studienpläne werden durch die Institute und Departemente sowie Graduate Schools erarbeitet.

² Die Studienpläne legen das Angebot an Mono-, Major- und Minor-Programmen fest und regeln die Studienprogramme im Rahmen dieses Reglements.

³ Die Studienpläne legen die zu erwerbenden Titel und ggf. Schwerpunkte fest.

⁴ Die Studienpläne definieren die Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge.

⁵ Die Studienpläne können auch Freie Leistungen (15 ECTS-Punkte) vorsehen. Als Freie Leistungen können Leistungen aus allen Fakultäten der Universität Bern angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

⁶ Die Studienpläne oder ihre Anhänge legen die Leistungskontrollen fest.

⁷ Die Studienpläne regeln, wie die Information der Studierenden über Leistungskontrollen zu erfolgen hat.

⁸ Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme.

STUDIENLEITUNG

Art. 8 ¹ Die Studienleitung ist für die Organisation von Leistungskontrollen zuständig.

² Die Studienleitung kann die Zuständigkeit für die Organisation der Leistungskontrollen an die Examinatorinnen oder Examinatoren delegieren, bleibt aber verantwortlich.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 9 Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Studienleitungen sichergestellt wird.

II. Studium an der Fakultät

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Art. 10 ¹ Die Zulassungsbestimmungen für das Studium an der Fakultät richten sich nach Artikel 10 bis 14 UniV und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt.

² Besondere Bestimmungen über die Zulassung von Mobilitätsstudierenden, Studierenden mit Leistungsvereinbarung sowie Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

³ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Entscheid liegt beim Studienausschuss.

STUDIENKOMBINATIONEN

Art. 11 ¹ Die Wahl von Major- und Minor-Programmen in derselben Studienrichtung ist nicht zulässig. Ausnahmen werden im jeweiligen Studienplan geregelt.

² Allfällige obligatorische Minor-Programme werden im jeweiligen Studienplan aufgeführt.

³ Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehener Leistungseinheiten ist zulässig. Diese werden im Diploma Supplement als extracurriculare Leistungen ausgewiesen.

REGELSTUDIENZEIT, VERLÄNGERUNGS- MÖGLICHKEITEN

Art. 12 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

a 6 Semester für das Bachelorstudium,

b 3 Semester für das Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Punkten bzw. 4 Semester für das Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn 8 Semester im Bachelor- und 5 Semester im Masterstudium (Umfang 90 ECTS-Punkte) bzw. 6 Semester im Masterstudium (Umfang 120 ECTS-Punkte) überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Studienzeitverlängerung für die ersten zwei Semester ist die Studienleitung, für weitere Semester der Studienausschuss. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses. Im Fall einer bewilligten Verlängerung kann ein individueller Zeitplan festgelegt werden.

⁵ Bei der Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten wird auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Verlängerung durch die zuständige Stelle (Abs. 4) gewährt. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

⁶ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 13 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 12) 8 Semester im Bachelorstudium und 5 Semester im Masterstudium (Umfang 90 ECTS-Punkte) bzw. 6 Semester im Masterstudium (Umfang 120 ECTS-Punkte) überschreitet, wird vom entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

² Wer während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert hat, kann vom weiteren Studium ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Artikel 35 UniV. Der Entscheid liegt beim Studienausschuss.

³ Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird aus dem entsprechenden Studium ausgeschlossen.

⁴ Ein Ausschluss aus einem Major-Programm gilt auch für das entsprechende Minor-Programm, wenn die ungenügende Leistung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt, auch obligatorischer Teil des Minor-Programmes ist. Sind die ungenügenden Leistungen nicht obligatorischer Teil des Minor-Programmes, so kann das Minor-Programm studiert werden. Der Studienausschuss verfügt den Ausschluss und hält dabei fest, für welche Studienprogramme dieser gilt.

⁵ Ein Ausschluss aus einem Bachelor Major-Programm führt automatisch zur Nichtzulassung zum entsprechenden Master Major-Programm; diese Regelung gilt analog auch für Bachelor und Master Minor-Programme. Eine Zulassung zum Master Major-Programm über das Bachelor Minor-Programm mit Auflagen ist nicht möglich, wenn in den Auflagen Pflichtleistungen vorgesehen sind, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Bachelor Major-Programm führte.

⁶ Erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

ÜBERGANG VOM
BACHELOR- ZUM
MASTERSTUDIUM

Art. 14 Bachelor-Studierende können Veranstaltungen aus dem Masterstudium belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium erworben haben. Paralleles Studieren in Bachelor und Master ist während maximal eines Semesters erlaubt; danach muss das Bachelorstudium abgeschlossen sein oder die Möglichkeit verfällt. Die vorgezogenen Leistungen werden nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistung im Masterstudium anerkannt.

III. Anrechnung anderer Studienleistungen

MOBILITÄT UND ANRECHNUNG
EXTERNER LEISTUNGEN

Art. 15 ¹ Mobilitätsstudierende, die Studienleistungen an einer anderen Universität absolvieren, können maximal 60 auswärtig erworbene ECTS-Punkte an das Bachelorstudium anrechnen lassen. Die Bachelorarbeit darf nicht auswärts erbracht werden.

² Mobilitätsstudierende, die Studienleistungen an einer anderen Universität erbringen oder erbracht haben, können maximal 30 ECTS-Punkte an das Masterstudium anrechnen lassen. Die Masterarbeit darf nicht auswärts erbracht werden.

³ Der Studienausschuss ist für die Anerkennung externer Studienleistungen zuständig.

⁴ Der Studienausschuss kann die Anerkennung externer Studienleistungen bis zu einer von ihm definierten Obergrenze von ECTS-Punkten an die Studienleitung delegieren. Wird diese Zahl überschritten, ist vor dem Mobilitätsaufenthalt ein Learning agreement durch den Studienausschuss zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

ANRECHNUNG EXTERNER
LEISTUNGEN NACH
UNIVERSITÄTSWECHSEL

Art. 16 ¹ Um einen Bachelorabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit an der Universität Bern erworben werden, davon mindestens 45 ECTS-Punkte im Major.

² Um einen Masterabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben plus die Masterarbeit an der Universität Bern geschrieben werden, davon mindestens drei Viertel der ECTS-Punkte im Major.

ZWEITSTUDIUM

Art. 17 ¹ Bei Aufnahme eines Zweitstudiums (ein zweites Bachelor- oder Masterstudium nach erfolgreichem Bachelor- oder Masterabschluss) kann ein Gesuch um Erlass von Leistungen aufgrund des Erststudiums gestellt werden.

² Der Erlass darf im Bachelorstudiengang einen Umfang von 60 ECTS- und im Masterstudiengang einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

³ Die Bachelor- und Masterarbeit darf nicht erlassen werden.

⁴ Das Alter eines Erstabschlusses ist unerheblich.

⁵ Im Fall von spezialisierten Masterstudiengängen kann der Erlass von Leistungen in den entsprechenden Studienplänen abweichend geregelt werden.

PARALLELSTUDIUM

Art. 18 ¹ Ein Parallelstudium (d.h. das gleichzeitige Studium zweier voller Studiengänge) ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber eine Zustimmung der Fakultät oder Fakultäten voraus; es gilt jedoch nicht als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

² Bei einem Parallelstudium kann ein Minor-Programm erlassen werden. Der Erlass darf im Bachelor einen Umfang von 60 ECTS- und im Master einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

ERLASS UND ANRECHNUNG

Art. 19 ¹ Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium oder an das Parallelstudium angerechnet.

² Eine Anrechnung von Studienleistungen kann mit oder ohne Note erfolgen.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

ZEITPUNKT VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 ¹ Leistungskontrollen der entsprechenden Leistungseinheit finden bis vor Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters statt sofern sie mit einer einzigen Leistungskontrolle geprüft werden.

² Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen.

BERECHTIGTE FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen und zur Leitung von Bachelorarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis g UniV, die zur Leitung von Masterarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis e UniV.

² Der Studienausschuss kann weitere Personen der Fakultät und anderer Fakultäten im Sinne von Absatz 1 für Leistungskontrollen und die Leitung von Bachelor- und Masterarbeiten zulassen (zugelassene Personen).

³ Für die Leitung von Bachelor- und Masterarbeiten können zudem Personen zugelassen werden, die nicht zu den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kategorien zählen, sofern die Verantwortung durch eine in Absatz 1 berechtigte Person wahrgenommen wird.

⁴ Der Studienausschuss kann auf Antrag der zuständigen Studienleitung weiteren Personen die einmalige Durchführung spezifischer Leistungskontrollen gestatten.

MÜNDLICHE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>⁵ Die Dozierenden der Leistungseinheit sind für die Organisation und Durchführung der entsprechenden Leistungskontrollen zuständig.</p> <p>Art. 22 ¹ Als mündliche Leistungskontrollen gelten z.B. mündliche Veranstaltungsprüfungen, mündliche Modulprüfungen und Referate.</p> <p>² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 21) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.</p> <p>³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.</p> <p>⁴ Mündliche Leistungskontrollen dauern 15 bis 75 Minuten.</p>
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 23 ¹ Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 180 Minuten.</p> <p>² Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen innerhalb eines Monats der zuständigen Stelle.</p> <p>³ Die Studierenden haben nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Prüfungseinsicht.</p>
ANDERE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 24 Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika, Feldkursen, Seminar- und Proseminararbeiten sowie Projektarbeiten.</p>
ABSCHLIESSENDE PRÜFUNGEN	<p>Art. 25 Leistungskontrollen, welche als abschliessende Prüfungen eines Bachelor- oder Masterstudiums gelten, sind Bestandteil der Bachelor- oder der Masterarbeit; für diese werden keine ECTS-Punkte vergeben. Näheres regelt der jeweilige Studienplan.</p>
SPRACHE	<p>Art. 26 ¹ Die Sprache der Leistungskontrolle entspricht der Unterrichtssprache: deutsch, französisch oder englisch. Vorbehalten bleibt Artikel 11 UniG.</p> <p>² Sollten sich die Studierenden in einer anderen Sprache als der des Unterrichts ausdrücken wollen, müssen sie dies bei der Anmeldung zur Leistungskontrolle beantragen.</p>
<p>2. Abschlussarbeiten</p>	
FORM	<p>Art. 27 Die Bachelor- oder Masterarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt und verfasst werden. Der Anteil aller Beteiligten muss klar ersichtlich sein.</p>
LEITUNG	<p>Art. 28 Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird von einer oder mehreren gemäss Artikel 21 berechtigten Personen geleitet und mit einer Note der Notenskala aus Artikel 34 beurteilt.</p>
FRISTVERLÄNGERUNG	<p>Art. 29 ¹ Eine Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist der leitenden Person bzw. den leitenden Personen abzugeben.</p>

² Kann die Bachelor- oder Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der leitenden Person oder den leitenden Personen nach Rücksprache mit der zuständigen Studienleitung verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studiausschusses.

³ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

ERKLÄRUNG

Art. 30 Die Bachelorarbeiten und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

URHEBERRECHT

Art. 31 Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelor- oder Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

3. Durchführung von Leistungskontrollen

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 32 ¹ Die Studierenden melden sich innerhalb der durch die Studienleitung ausgeschriebenen Fristen für die entsprechende Leistungskontrolle an. Bei nicht ordnungsgemässer Anmeldung besteht kein Anrecht auf Korrektur und Notengebung. Eine absolvierte Prüfung wird daher als nicht erfolgt betrachtet.

² Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle ohne Begründung zurückgezogen werden. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

³ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

⁴ Ein Arztzeugnis ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die entsprechende Studienleitung einzureichen; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁵ Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren die Studienleitung, der oder die über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung des Studienausschusses.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
TEILNAHME AN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 33 Die Studienpläne können Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND
NOTENSKALA

Art. 34 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

² Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte eines Studienprogramms darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

³ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

⁴ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁵ Der Durchschnitt der Noten aus einzelnen Leistungskontrollen berechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel dieser Noten. Näheres regeln die Studienpläne.

⁶ Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5

2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

⁷ Für das Gesamtprädikat (Art. 47 und 57) bei Bachelor-, Masterabschlüssen gilt Absatz 5.

ERÖFFNUNG DER
LEISTUNGSERGEBNISSE

Art. 35 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG
UND VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 36 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 37 ¹ Nur ungenügende Leistungskontrollen, inkl. Bachelor- und Masterarbeiten, können einmal wiederholt werden. Die Studienpläne können vorsehen, dass nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen zweimal wiederholt werden können. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

² Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

³ Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.

⁴ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

Art. 38 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können kompensiert werden, wenn:

- a die Leistungskontrollen Bestandteile eines Moduls sind,
- b die Modulnote kumulativ ermittelt wird und
- c die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

² Die Studienpläne können

- a eine maximale Anzahl ungenügender Leistungskontrollen innerhalb eines Moduls festlegen,
- b nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen und

c festlegen, dass ungenügende Leistungskontrollen unter der Note 3 nicht kompensiert werden dürfen.

³ Die Studienpläne können vorsehen, dass die Kompensation erst möglich ist, wenn sämtliche ungenügenden Leistungskontrollen wiederholt worden sind.

⁴ Im Falle von unbenoteten Leistungskontrollen (Art. 34 Abs. 2) können nicht bestandene Leistungskontrollen nicht kompensiert werden.

VERWENDUNG UNERLAUBTER
HILFSMITTEL BEI
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 39 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 40 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und Masterstudium betragen insgesamt je 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

² Die gesamte Gebühr wird bei der Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms erhoben.

V. *Bachelorstudium*

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 41 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

BACHELORARBEIT

Art. 42 ¹ Das Bachelorstudium beinhaltet das Abfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

² Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen und legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Bachelorarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die zuständige Studienleitung schriftlich festgehalten.

BEURTEILUNG

Art. 43 ¹ Eine Bachelorarbeit wird von der leitenden Person innerhalb von vier Wochen nach Einreichung zuhanden der zuständigen Studienleitung benotet. Gibt es mehrere leitende Personen, müssen sie sich auf eine Note einigen.

² Bei einer Bachelorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

³ Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten.

ABSCHLUSS DES STUDIUM

Art. 44 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden bei der Studienleitung. Diese kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement oder Abschlussbestätigung Minor-Programm) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 40).

BESTEHENSNORM
BACHELORSTUDIENGANG
UND NOTE

Art. 45 ¹ Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn:

- a das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudiengangs nach Studienplan mindestens 4.0 ist,
- b die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 38 kompensiert sind,
- c keine Modulnote unter 4.0 liegt und
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

² Die Bachelorabschlussnote entspricht der nach Artikel 34 Absatz 6 gerundeten Note von Absatz 1 Buchstabe a.

BESTEHENSNORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM
UND NOTE

Art. 46 ¹ Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogrammes nach Studienplan mindestens 4.0 ist,
- b die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 38 kompensiert sind und
- c keine Modulnote unter 4.0 liegt.

² Die Note der Studienprogramme entspricht der nach Artikel 34 Absatz 6 gerundeten Note von Absatz 1 Buchstabe a.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 47 ¹ Nach dem Bestehen des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe a mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 34 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Bachelorabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VI. Masterstudium

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 48 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

ZULASSUNG

Art. 49 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt.

² Zum Masterstudium an der Fakultät ist zugelassen, wer an einer schweizerischen universitären Hochschule einen Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat.

³ Studierende, die einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

⁵ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁶ Der Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

⁷ Die Zulassung zu einem Minor-Programm von 30 ECTS-Punkten auf Masterstufe setzt in der Regel ein entsprechendes Minor-Programm im Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe voraus.

⁸ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den entsprechenden Studienplänen geregelt.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 50 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Studiausschuss individuell definiert.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer vom Studiausschuss festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Bachelorstudienprogramme festgelegt werden. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

⁵ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁶ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule oder einem ausländischen Bachelorabschluss können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁷ Zusatzleistungen können zu einer Verlängerung der Studiedauer führen, die gemäss Artikel 12 Absatz 3 als wichtiger Grund zu handhaben ist.

⁸ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁹ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

MASTERARBEIT

Art. 51 ¹ Das Masterstudium beinhaltet das Abfassen einer Masterarbeit. Die Studienpläne legen den Umfang der Masterarbeit von 30, 45 oder 60 ECTS-Punkten und die Dauer fest.

² Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen und legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die zuständige Studienleitung schriftlich festgehalten.

³ Masterarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.

SPRACHE

Art. 52 Masterarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag durch den Studienausschuss bewilligt werden.

BEURTEILUNG

Art. 53 ¹ Eine Masterarbeit wird von der leitenden Person oder den Leitenden innerhalb von vier Wochen nach Einreichung zuhanden des Studienausschusses bewertet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.

² Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

³ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten.

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Art. 54 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden bei der Studienleitung. Diese kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement oder Abschlussbestätigung Minor-Programm) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 40).

BESTEHENS NORM
MASTERSTUDIENGANG
UND NOTE

Art. 55 ¹ Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:

- a das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiums nach Studienplan mindestens 4.0 ist,
- b die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 38 kompensiert sind,
- c keine Modulnote unter 4.0 liegt,
- d allfällige Auflagen bestanden sind und
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

² Die Masterabschlussnote entspricht der nach Artikel 34 Absatz 6 gerundeten Note von Absatz 1 Buchstabe a.

BESTEHENS NORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM
UND NOTE

Art. 56 ¹ Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogrammes nach Studienplan mindestens 4.0 ist,
- b die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 38 kompensiert sind,
- c keine Modulnote unter 4.0 liegt und
- d allfällige Auflagen bestanden sind.

² Die Note des Studienprogrammes entspricht der nach Artikel 34 Absatz 6 gerundeten Note von Absatz 1 Buchstabe a.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 57 ¹ Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe b mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 34 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VII. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 58 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 59 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
DOKTORAT

Art. 60 Die Fakultät erlässt ein separates Promotionsreglement. Bis zum Erlass finden die entsprechenden Bestimmungen des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat.]) vom 14. April 2005 Anwendung.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 61 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat.]) vom 14. April 2005.

INKRAFTTRETEN

Art. 62 Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2018

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Gilberto Colangelo

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 6. August 2018

Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsler